

Gestaltungsplan

Erweiterung Deponie Fuchsbüel

Sonderbauvorschriften

Öffentliche Auflage:

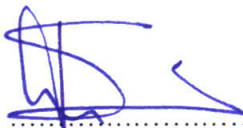
vom 02.06.2023 bis 27.06.2023

Vom Gemeinderat beschlossen am: 10.1.2024

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin


Beat Schwarz


Manuela Fritschi

Durch Departement für Bau und Umwelt ~~TEILWEISE~~ genehmigt

Entscheid Nr.: 57
Entscheid Nr. 15

am: 20.9.2024
am 20.2.2025

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt

Beschluss Nr.:

am:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Geltungsbereich

¹ Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan Endgestaltung Erweiterung Deponie Fuchsbüel 1:1'000 (Plannummer BE 677C-02) bezeichneten Perimeter.

² Sofern nachfolgend keine Sonderregelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften der rechtsgültigen Bauordnung sowie der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 2
Zweck

Der Gestaltungsplan bezweckt einen geordneten, gut koordinierten, umweltverträglichen und wirtschaftlichen Deponiebetrieb sowie eine landschaftsaufwertende Wiedergestaltung. Der Gestaltungsplan regelt im Weiteren die Errichtung der erforderlichen Bauten und Anlagen, die Erschliessung und die Etappierung.

Art. 3
Bestandteile und ihre
Rechtswirkung

Der Gestaltungsplan besteht aus folgenden Bestandteilen:

¹ Allgemeinverbindlich

- Endgestaltung Erweiterung Deponie Fuchsbüel 1:1'000 (Plannummer BE 677C-02) vom 31.10.2023
- Erschliessung und Etappierung 1:1'000 (Plannummer BE 677C-11) vom 31.10.2023
- Sonderbauvorschriften vom 31.10.2023
- Umweltverträglichkeitsbericht, sofern in den Vorschriften darauf Bezug genommen wird vom 31.10.2023

² Erläuternde Unterlagen:

- Planungsbericht Erweiterung Deponie Fuchsbüel (erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV) vom 31.10.2023
- Technischer Bericht Erweiterung Deponie Fuchsbüel vom 31.10.2023
- Umweltverträglichkeitsbericht UVB vom 31.10.2023
- Rodungsgesuch inkl. Rodungsplan 1:2'500 vom 31.10.2023
- Informationspläne 1:1'000, Sohlenplan, Entwässerung, Schnitte, Detailplan
- Endzustand inkl. Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, quadra GmbH, 31.10.2023 in Verbindung mit Artikel 10 SBV

Erschliessung und Betriebseinrichtungen

Art. 4
Transportrouten

¹ Die Zu- und Wegfahrt zur Deponie Fuchsbüel erfolgt ausschliesslich über die Dreibrunnenstrasse und der im Plan Erschliessung und Etappierung 1:1'000 (Plannummer BE 677C-11) dargestellten 'Zufahrt ab Dreibrunnenstrasse'.

² Es ist sicherzustellen, dass die Verschmutzung der Strassen ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters minimal ist (z.B. mit Radwaschanlage).

Art. 5
Interne Erschliessung

Die interne Erschliessung der Deponie erfolgt gemäss Plan Erschliessung und Etappierung 1:1'000 (Plannummer BE 677C-11). Die Verkehrsflächen sind bei Bedarf zur Staubbindung zu benetzen. Für die Befestigung interner Erschliessungsanlagen sind nur Primärmaterialien zulässig.

Art. 6
Ersatz Flurweg Parz. Nr. 1259

Der Flurweg Parz. Nr. 1259 ist gemäss Plan Endgestaltung BE 677C-02 mit Abschluss der Rekultivierung der Etappe A1 durch den Weg entlang des Chräbsbachs zu ersetzen.

Art. 7
Begrünter Unterhaltsweg

Nördlich des Chräbsbachs ist mit der Rekultivierung der Etappe A1 gemäss Plan Endgestaltung BE 677C-02 ein begrünter Unterhaltsweg anzulegen.

Art. 8
Bereich naturnaher Lebensraum

Der Bereich naturnaher Lebensraum ist gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung GSchV zu gestalten und zu bewirtschaften.

Art. 9
Deponie-Entwässerung

Das gefasste Deponiesickerwasser ist über die im Plan Endgestaltung (BE677C-02) festgelegten Kontrollbauwerke, unter Einhaltung der Einleitgrenzwerte, dem Chräbsbach zuzuführen.

Art. 10
Baulinie ASTRA, Projekt Wil West

Innerhalb des Bereichs der Baulinie ASTRA unter Berücksichtigung des Projekts N01 Vollanschluss Wil West sind bei Umsetzung des Vollanschluss-Projekts keine Bauten und Anlagen für die Deponie oder Ablagerungen vorgesehen. Sofern dieses ASTRA Projekt resp. das Projekt Wil West erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Ausführung gelangt oder gar nicht umgesetzt wird, gilt der Endzustand gemäss Planbeilage PB 12 des Gestaltungsplanberichts «Endzustand inkl. Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen» (resp. Anhang 24 UVB). Die Projekte sind aufeinander abzustimmen.

Art. 11
Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung und Abfluss via Chräbsbach gemäss Plan Endgestaltung (BE677C-02). Mit der Errichtungsbewilligung des Deponieprojekts wird ein Oberflächenentwässerungskonzept definiert.

Art. 12
Installationsplatz

¹ Temporäre Bauten und Anlagen, wie Lager- und Bürocontainer, WC, Parkplätze sowie Waage, welche für den Betrieb der Deponie notwendig sind, dürfen nur innerhalb des Installationsplatzes (im Plan Erschliessung und Etappierung BE 677C-11 als Materialannahmestelle bezeichnet) erstellt werden. Die temporären Bauten und Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von maximal 7 m aufweisen.

² Der Platz ist über die Schulter zu entwässern.

³ Der Installationsplatz gemäss Plan Erschliessung und Etappierung BE 677C-11 berücksichtigt die Plangenehmigung des ASTRA N01 Vollanschlusses Wil West resp. die Genehmigung des Projekts Wil West in allen Phasen.

⁴ Der Installationsplatz ist mit geeigneter Bepflanzung zur Dreibrunnenstrasse soweit technisch möglich zu kaschieren, so dass die Sicherheit der Zu- und Ausfahrt in die Deponie nicht beeinträchtigt wird.

Art. 13
Aufbereitungsplatz

¹ Innerhalb der Deponiezone kann während der Betriebsdauer ein Aufbereitungsplatz für den Betrieb eines mobilen Brechers gemäss Plan Erschliessung und Etappierung BE677C-11 für den internen Gebrauch erstellt werden.

² Der mobile Brecher ist ausschliesslich auf dem Aufbereitungsplatz einzusetzen.

Art. 14
Zwischenlager für Unter- und Oberboden

Zwischenlager für Unter- und Oberboden werden auf geeigneten, entwässerten Flächen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters angelegt. Die Lage der Depotflächen, deren Erschliessung und Entwässerung werden mit dem Bodenschutzkonzept im Rahmen der Errichtungsbewilligung gemäss der Massnahme BO1 im UVB Kapitel 4.7 definiert.

Zwischenlager für Ober- und Unterbodenmaterial werden gemäss den Festlegungen im UVB und den FSKB-Rekultivierungsrichtlinien («Richtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden», Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, 2021) dimensioniert und bewirtschaftet. Eine Spezifizierung erfolgt mit dem Bodenschutz- und Verwertungskonzept.

Deponierung und Rekultivierung

Art. 15
Auffüllmaterial
Deponie Typ A

Es dürfen im Kompartiment des Deponietyps A nur Abfälle abgelagert werden, welche gemäss Anhang 5, Ziffer 1 der VVEA zulässig sind.

Art. 16
Auffüllmaterial
Deponie Typ B

Es dürfen im Kompartiment des Deponietyps B nur Abfälle, welche die Anforderungen gemäss VVEA Anhang 5, Ziffer 2 einhalten, abgelagert werden.

Art. 17
Verfüllung und Etappierung

¹ Die Auffüllung und Rekultivierung der Deponie hat, wie im Plan Erschliessung und Etappierung BE 677C-11 dargestellt, kompartimentsweise kontinuierlich und beginnend bei Etappe A1 bis Etappe A3 (Kompartiment Typ A) resp. bei Etappe B1 West bis B3 (Kompartiment Typ B) zu erfolgen.

² Die Abschlussetappen des bestehenden Deponieprojekts DEGLO II sind mit Inbetriebnahme der Erweiterung fertig zu stellen und zu rekultivieren. Die Abschlussetappen sind ebenso auf dem Plan Erschliessung und Etappierung BE 677C-11 dargestellt.

³ Mit Abschluss der Gesamtdeponie (DEGLO I und II sowie Erweiterung) ist ein Abschlussprojekt gemäss Artikel 42 der VVEA bei der kantonalen Behörde einzureichen.

Art. 18
Topografie Endgestaltung

Die Endgestaltung ist mittels Höhenlinien gemäss Plan Endgestaltung (BE677C-02) abschliessend festgelegt.

Gestaltungskonzept

Art. 19 Einteilung der Teilflächen

Das Areal wird in folgende Teilflächen unterteilt, welche im zugehörigen Plan Endgestaltung (BE 677C-02) festgelegt sind:

- L1 Fruchtfolgefläche
- N1 Ökologischer Ausgleich extensiv, Gehölze, Talfettweide
- N2 Ökologischer Ersatz extensiv, sonnig, mitteleuropäische Halbtrockenrasen
- N4 Fromentalwiese mit mesophilen Gebüsch
- W1 Eichenreicher Laubmischwald mit ökologisch aufgewertetem Waldrand
- Baumpflanzungen
- Feldwege

Art. 20 L1 Fruchtfolgefläche

¹ Die Teilfläche Fruchtfolgefläche ist als ackerfähiger Standort mit einer Nutzungseignungskategorie NEK 3S / NEK 4A gemäss Rekultivierungsziel in Kapitel 4.7 des UVB zu gestalten und muss die Anforderungen an die Ausscheidung von Fruchtfolgeflächen erfüllen.

² Der Bewilligungsinhaber ist bis zum definitiven Erreichen des Rekultivierungsziels, dass bei der Abnahme nach Folgebewirtschaftung durch die Fachstelle Bodenschutz festzustellen ist, für die Bodenrekultivierung verantwortlich.

³ Die Ableitung von Meteorwasser auf Niveau Rohplanie ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen (ausreichendes Gefälle, Materialwahl, Lockerung). Bei Bedarf sind Sickerhilfen zu erstellen.

Art. 21
N1 Ökologischer Ausgleich
extensiv, Gehölze, Talfett-
weide

An den nicht bewaldeten Böschungen der Deponie sind Magerwiesen anzulegen. Die nordwestexponierten Böschungen N1 sind als Magerwiesen mit Gehölzstrukturen zu bepflanzen. Die südexponierten Böschungen N2 sind als trockene Magerwiesen auszugestalten.

N2 Ökologischer Ausgleich
extensiv, sonnig, mitteleuro-
päischer Halbtrockenrasen

Als landschaftliche und ökologische Strukturelemente sind an geeigneten Standorten einheimische Hecken/Bäume zu pflanzen. Nicht zulässig sind flächige Pflanzungen auf für Trockenwiesen geeigneten Standorten.

Die Teilflächen N1 und N2 dienen der Erhaltung und Förderung von Pflanzen- und Tierarten von nährstoffarmen Wiesen. Damit diese die gewünschte Qualität erreichen, ist auf den obersten 1.5 m humusfreies, nährstoffarmes C-Material einzubauen. Anschliessend erfolgt eine Direktbegrünung mit geeignetem Schnittgut und Ansaat speziell gesammelter seltener Arten unter der Leitung einer ökologisch ausgewiesenen Fachperson. Der zeitliche Ablauf der Auffüllung ist darauf auszurichten.

Der Unterhalt der Nordböschung hat so zu erfolgen, dass die Sicherheitsabstände zur bestehenden NOK-Freileitung dauernd gewährleistet sind.

Art. 22
N4 Fromentalwiese mit me-
sophilen Gebüsch

Zur Dreibrunnenstrasse hin ist eine artenreiche Fromentalwiese auf humusiertem Standort anzulegen. Entlang der Dreibrunnenstrasse und auf Höhe des nordwestlichen Waldrands sind Nord-Süd ausgerichtete Verbindungskorridore mit mesophilem Gebüsch anzulegen.

Art. 23
W1 Eichenreicher Laub-
mischwald

Die Waldfläche W1 ist als eichenreicher Laubmischwald auszubilden. Eine südexponierte Teilfläche ist mit magerem Bodenaufbau aufzubauen. Der Waldrandbereich ist auf einem Streifen von 20 m Tiefe ökologisch wertvoll gemäss den Vorgaben im UVB zu gestalten.

Art. 24
Baumpflanzungen

Gemäss Plan Endgestaltung BE 677C-02 sind zwei Bereiche für Baumpflanzungen festgelegt, welche mit Abschluss der jeweiligen Rekultivierungsetappe als Hochstamm-Obstgarten und als Baumreihe zu erstellen sind. Die Baumreihe wird entlang des Feldweges beim Hof Herrenguët erstellt. Der Hochstamm-Obstgarten ist am östlichen Gestaltungsplanperimeterrand beim Matt-hof situiert.

Art. 25
seichtes Gewässer Litoral,
inkl. Tümpel

Gemäss Plan Endgestaltung BE 677C-02 sind Bereiche für seichte Gewässer litoral inkl. Tümpel festgelegt, welche mit Abschluss der jeweiligen Etappen zu erstellen sind. Diese Gewässer sind gemäss den Vorgaben im UVB zu erstellen.

Art. 26
Feldwege

Mit Abschluss der jeweiligen Rekultivierungsetappe ist das Wegnetz gemäss Plan Endgestaltung BE 677C-02 zu erstellen. Entlang des offen gelegten Chräbsbaches ist auf der Südseite ein Feldweg zu errichten, nördlich des offen gelegten Chräbsbaches wird ein begrünter Unterhaltsweg erstellt.

Zur Sicherstellung der Erschliessung und Bewirtschaftung sind bestehende Flurstrassen in ihrem ursprünglichen Ausbaustandard wiederherzustellen oder gemäss der Wegführung im Plan Endgestaltung BE 677C-02 auszuführen.

Art. 27
Rückbau

Zufahrtsflächen, Lager- und Installationsflächen sind nach Deponieende vollständig zurückzubauen.

Ergänzende Festlegungen

Art. 28
bodenkundliche Baubegleitung

Für die Sicherstellung einer gesetzeskonformen Ausführung aller Bodenarbeiten muss von der Deponiebetreiberin eine anerkannte bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden.

Art. 29
Ökologische Fachbegleitung

Der Gesuchsteller beauftragt eine ökologisch ausgewiesene Fachperson, welche die zielgemässe Gestaltung und Pflege der naturnahen Flächen begleitet.

Art. 30
Bekämpfung Neophyten

Auf dem gesamten Perimeter sind während allen Phasen (Bauphase, Betriebsphase, Endzustand während ordentlicher Nachsorge) regelmässige Kontrollen bezüglich invasiver Neophyten durchzuführen. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.

Schlussbestimmung

Art. 31
Aufhebung bestehender Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan „Inertstoffdeponiezone Fuchsbüel - Heereguet“ vom 13.12.2010 wird aufgehoben.

Art. 32
Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan Erweiterung Deponie Fuchsbüel tritt nach der Genehmigung durch das DBU, mit Beschluss des Gemeinderats Sirnach und mit Rechtskraft der Betriebsbewilligung in Kraft.

Sieber Cassina + Partner AG, Zürich, 31.10.2023

Entwurf 30.11.2021, Ms/Rs,
Anpassungen 10.12.2021, Ms/Rs
Anpassungen 13.10.2022, MS/Rs,
Anpassungen 31.10.2022, CBr
Anpassungen 04.11.2022/17.11.2022, Rs
Anpassungen 16.01.2023 CBr, Rs
Anpassungen 04.05.2023 und 19.05.2023 Rs
Schlussredaktion 31.10.2023 und 13.11.23